



**E-CONTROL**

# **Sonstige Marktregeln**

## **Kapitel 5**

**Rahmenbedingungen für die Marktkommunikation  
(Erarbeitung Technischer Dokumentationen von  
Geschäftsprozessen, Datenformaten und  
der Datenübertragung)**

## Dokument-Historie

Version	Release	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Anmerkungen
1	0	19.12.2016	1.1.2017	Erstversion „Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung auf <a href="http://www.ebutilities.at">www.ebutilities.at</a> “
2	0	12.05.2021	01.06.2021	Überarbeitung inkl. Einbindung Marktpartner, Anwendungsbereiche und Optionen der Anbindung an die EDA-Plattform

# Inhaltsverzeichnis

1.	DEFINITIONEN.....	4
2.	EINLEITUNG .....	7
3.	ANWENDUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT DER TECHNISCHEN DOKUMENTATIONEN .....	8
3.1	Anwendungsbereich .....	8
3.2	Mindestelemente ebUtilities.....	9
3.2.1	Detaillierte Liste der Anwendungsbereiche.....	9
3.2.2	Roadmap .....	9
3.2.3	Registrierung als Marktpartner und Interessierte.....	10
3.2.4	Informationen zu Optionen der Anbindung an die EDA-Plattform .....	10
3.2.5	Abwicklung von Konsultationen und Informationsaustausch .....	11
3.2.6	Technische Dokumentationen .....	11
4.	ERARBEITUNG UND ÄNDERUNGEN DER TECHNISCHEN DOKUMENTATIONEN	12
4.1	Erarbeitung der Technischen Dokumentationen .....	12
4.2	Umgang mit eingebrachten Vorschlägen.....	12
4.3	Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln .....	12
4.3.1	Unwesentliche Änderungen .....	12
4.3.2	Sonstige Änderungen .....	13
4.3.3	Wesentliche Änderungen.....	13
4.4	Konsultationsverfahren.....	13
4.4.1	Veröffentlichung der Konsultationsversion.....	13
4.4.2	Diskussion der Rückmeldungen .....	14
4.5	Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist .....	14
5.	KOSTEN UND ORGANISATION DER ANBINDUNG AN DIE EDA-PLATTFORM .....	15
5.1	Optionen der Anbindung an die EDA-Plattform .....	15
5.2	Organisation der Anbindung an die EDA-Plattform .....	17

# 1. Definitionen

Im Sinne der Sonstigen Marktregeln werden folgende Begriffe definiert:

- „Geschäftsprozess“ ist eine definierte Menge logisch verknüpfter Einzelaktivitäten (z.B. Initiieren, Prüfen, Warten, Entscheiden, Informieren) der am Prozess beteiligten Marktpartner, die ausgeführt werden, um ein bestimmtes geschäftliches Ziel zu erreichen.
- „Datenformat“ bezeichnet, das definierte elektronische Format einer Nachricht (bzw. deren Aufbau) innerhalb eines Geschäftsprozesses, sodass ein am Prozess beteiligter Marktpartner die Nachricht des jeweils anderen Marktpartners automatisiert interpretieren kann.
- „Datenübertragung“ bedeutet die Identifikation des Senders und Empfängers, die Verschlüsselung, das Übertragungsprotokoll, die sichere Übertragung und die Entschlüsselung einer beliebigen Nachricht innerhalb eines Geschäftsprozesses.
- „Technische Dokumentationen“ bezeichnen die Beschreibungen von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung, die alle für die reibungslose Marktkommunikation zwischen Marktpartnern erforderlichen Informationen im Detail enthalten und die nicht explizit in den Kapiteln der Sonstigen Marktregeln, Verordnungen oder Gesetzen und darauf basierenden Dokumentationen geregelt sind.
- „Marktkommunikation“ ist die Kommunikation zwischen Marktteilnehmern bzw. Marktpartnern und Interessierten (für die relevanten Anwendungsfälle), die alle relevanten Datenaustauschverfahren für die Abwicklung der energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse inklusive erforderlicher Datenformate und Datenübertragung umfasst. In diesem Dokument beschränkt sich die Marktkommunikation auf die in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 2 definierten Anwendungsbereiche (gültig im Bereich Strom ab der Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln, im Bereich Gas ab der Veröffentlichung des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln in der Version 12 für das Marktgebiet Ost bzw. in der Version 7 für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg und im ganzen Dokument für alle Erwähnungen des Kapitels 2).

- „Marktteilnehmer“ diesen werden gemäß Gesetzen<sup>1</sup>, Verordnungen oder Sonstigen Marktregeln<sup>2</sup> eine Rolle in energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zugewiesen (z.B. Regelzonenführer, Marktgebietsmanager, Verteilernetzbetreiber, Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Händler, Lieferanten, Versorger, Verteilergebietsmanager, Regelreserveanbieter, Kunden, Endverbraucher<sup>3</sup>, Netzbenutzer und Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen)<sup>4</sup>.
- „Marktpartner“ sind Marktteilnehmer, deren Interessenvertretungen, Dienstleister der Marktteilnehmer und Dienstleister der Endverbraucher (für die relevanten Anwendungsfälle).
- „Dienstleister der Marktteilnehmer“ sind jene von Marktteilnehmern für die Abwicklung der Marktkommunikation gemäß dieses Kapitels der Sonstigen Marktregeln benannten Dienstleister (z.B. Energiehandels- und IT- Dienstleistungsunternehmen inkl. Rechenzentrumsdienstleister, Rechenzentrumsbetreiber oder Softwareanbieter). Ihre Glaubhaftmachung kann z.B. durch die Verwendung von anwendungsspezifischen Produkten der Dienstleister durch Marktteilnehmer erfolgen.
- „Dienstleister der Endverbraucher“ bezeichnet einen von Endverbrauchern beauftragten und bevollmächtigten Dienstleister (Energiedienstleister), der für die Erbringung seiner Leistungen für die relevanten Anwendungsfälle einen Zugang zur EDA-Plattform benötigt.
- „Beauftragter<sup>5</sup> für die EDA-Plattform“ (EDA-Beauftragter) ist einer oder mehrere von Netzbetreibern für den Betrieb, das Hosting, die Umsetzung etc. des energiewirtschaftlichen Datenaustausches (EDA) – inkl. Prozessumgebung für Teile der „niederschweligen Teilnahmeoptionen“ – beauftragter Dienstleister.

---

<sup>1</sup> Insbesondere Definitionen in EIWOG 2010 sowie GWG 2011

<sup>2</sup> Insbesondere Begriffsbestimmungen/Beziehungen in Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen und Kapitel 2, Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern sowie Sonstige Marktregeln Gas, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen und Kapitel 2, Kommunikation und Fristenlauf

<sup>3</sup> Unter „Endverbraucher“ sind auch jene Endverbraucher gemeint, die Elektrizität oder Gas für den Eigenverbrauch erzeugen und den Überschuss verkaufen.

<sup>4</sup> Zukünftig können weitere Rollen dazukommen, wie z.B. Betreiber von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und von Bürgerenergiegemeinschaften wie im Clean Energy Package vorgegeben.

<sup>5</sup> EDA-Beauftragter ist voraussichtlich bis 31.12.2021 die ARGE EDA bzw. ihr Dienstleister die Energy IT Services GmbH.

- „Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“ (EDA-Plattform) bezeichnet eine elektronische Kommunikationsplattform, die transparent, diskriminierungsfrei, unabhängig von den zu übertragenden Daten, zuverlässig, stabil, sicher sowie zukunftsorientiert und kostengünstig funktioniert. Es ist sicherzustellen, dass die Daten nach dem Stand der Technik vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Die Übermittlung der Daten hat verschlüsselt zu erfolgen.
- „EDA-Anwenderportal“ ist ein Bestandteil der EDA-Plattform für den niederschweligen Zugang zur EDA-Plattform.
- „Wechselplattform“ ist die Plattform zur Durchführung von Lieferantenwechsel sowie Ab- und Anmeldungen im Strom- und Gasbereich und kann einen niederschweligen Zugang umfassen. Diese wird von den Verrechnungsstellen gemäß § 76 EIWOG 2010 und § 123 GWG 2011 und Wechselverordnung (WVO) 2014 betrieben.
- „Oesterreichs Energie“ (Verein „Österreichs E-Wirtschaft“) ist die Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft.
- „VÖEW“ (Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke) ist die Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswerke.
- „FGW“ (Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen) ist die gesetzliche Interessenvertretung aller Unternehmen der Gas- und Wärmeversorgung und Teil der Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich.
- „ebUtilities“ ist die Informationsplattform, die von den Verbänden Oesterreichs Energie, FGW und VÖEW zur Erstellung, Änderung und Veröffentlichung Technischer Dokumentationen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung gemäß der Sonstigen Marktregeln betrieben wird, siehe [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at).

## 2. Einleitung

Gemäß § 22 E-ControlG idF BGBl I 108/2017 hat die E-Control in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern sonstige Marktregeln zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dies wird für viele neue Anforderungen im Energiesystem zunehmend wichtig. Die gemäß des vorliegenden Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln erarbeiteten Technischen Dokumentationen enthalten Vereinbarungen, die für die Anwendung der gesetzlichen, verordneten sowie in anderen Marktregeln enthaltenen Vorgaben erforderlich sind, d.h. sie können keine dortigen Regelungen ersetzen. Das vorliegende Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln regelt die Erstellung, Änderung und Veröffentlichung der Technischen Dokumentationen, die zur Umsetzung der Marktkommunikation über die EDA-Plattform erforderlich sind.

Ein liberalisierter und voll funktionsfähiger Energiemarkt setzt die Definition und Vereinheitlichung von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zur Marktkommunikation voraus. Diese Prozessdefinitionen können aufgrund von Verpflichtungen zur Informationsweitergabe zwischen Marktteilnehmern in Gesetzen und Verordnungen erforderlich werden oder allgemein der Automatisierung des Informationsaustausches oder des Informationsabgleichs im Beziehungsgeflecht der Marktteilnehmer gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln dienen. Deshalb umfassen sie auch erforderliche unterstützende Prozesse.

Für das reibungslose Funktionieren der Marktkommunikation über die EDA-Plattform sind einheitliche Technische Dokumentationen der

- Geschäftsprozesse,
- Datenformate und
- Datenübertragung

erforderlich.

Diese Technischen Dokumentationen werden ständig weiterentwickelt und sind zweckmäßigerweise durch die Betreiber von ebUtilities unter Einbeziehung der betroffenen Marktpartner praxisgerecht unter Einhaltung nachfolgender Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Jedwede Anmerkungen zur Marktkommunikation bzw. zu den Technischen Dokumentationen, deren Weiterentwicklung sowie Änderungsvorschläge können jederzeit über ebUtilities (wie dort beschrieben) und/oder unter folgender E-Mailadresse an die E-Control übermittelt werden: [marktkommunikation@e-control.at](mailto:marktkommunikation@e-control.at).

### **3. Anwendungsbereich und Gültigkeit der Technischen Dokumentationen**

Die über die Plattform ebUtilities veröffentlichten Technischen Dokumentationen, einschließlich der Anhänge, sind für alle Marktpartner verbindlich, wenn diese gemäß den folgenden Vorgaben, insbesondere Punkt 4, zustande gekommen sind, dies auch über ebUtilities dokumentiert und veröffentlicht wurde sowie wenn diese in den Anwendungsbereichen gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln enthalten oder unterstützend erforderlich sind.

Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit einer neuen Version einer Technischen Dokumentation ist die Abwicklung der betroffenen Marktkommunikation entsprechend einer Vorgängerversion nicht mehr zulässig, sofern dies in den Übergangsbestimmungen zur Technischen Dokumentation nicht anders festgelegt wird.

Bei Widersprüchen der Technischen Dokumentationen zu Rechtsvorschriften (Gesetz, Verordnungen, Sonstige Marktregeln) gelten letztgenannte. Die Betreiber von ebUtilities werden in diesem Fall auf eine umgehende Herstellung des rechtskonformen Zustands der Technischen Dokumentationen hinwirken. Das Konsultationsverfahren gem 4.4 sowie die Übergangsfristen gem. 4.5 finden auf die Herstellung des rechtskonformen Zustands keine Anwendung.

#### **3.1 Anwendungsbereich**

Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln listet alle Anwendungsbereiche für die Marktkommunikation und die beteiligten Rollen auf. Die Technischen Dokumentationen über ebUtilities umfassen alle für die Umsetzung erforderlichen Prozesse und alle erforderlichen unterstützenden Prozesse.

Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln gelten nicht für Anwendungsbereiche, bei denen ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergiebtsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betroffen sind<sup>6</sup>. Solche Anwendungsbereiche müssen nicht in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln gelistet sein, können aber auf ebUtilities dokumentiert, erarbeitet sowie geändert und der Datenaustausch kann über die gleiche Infrastruktur durchgeführt werden.

---

<sup>6</sup> Derzeit gilt dies für Ökostrombefreiungen (Netzbetreiber, GIS) und Energielenkungsdaten (Netzbetreiber, E-Control)

## 3.2 Mindestelemente ebUtilities

Die Plattform ebUtilities dient zum Informationsaustausch mit den Marktteilnehmern und Marktpartnern hinsichtlich Erarbeitung und Änderung der Technischen Dokumentationen gemäß Punkt 4 und enthält allgemeine Informationen insbesondere in Bezug auf Kapitel 2 und Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln. Die Marktpartner werden bezüglich Konsultationen, Informationen, Einbringen von Änderungswünschen etc. umfassend betreut. In den nachfolgenden Unterkapiteln sind die auf der Plattform ebUtilities dazu erforderlichen Mindestelemente aufgelistet<sup>7</sup>.

### 3.2.1 Detaillierte Liste der Anwendungsbereiche

Die Anwendungsbereiche für die Marktkommunikation sind mit Bezug auf Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln in einer Tabelle aufgelistet, die zumindest folgende Spalten umfasst:

- Anwendungsbereich: Verweis auf die Bezeichnung des Anwendungsbereiches in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln
- Grundlage: Gesetze (mit betroffenen Paragraphen), Verordnungen, ersetzte Kapitel oder Bereiche der Sonstigen Marktregeln (mit Datum)
- Marktteilnehmerrollen: betroffene Marktteilnehmerrollen
- Anmerkungen: Beschreibung des Umfangs etc.
- Expertengruppe (Name), die für den Anwendungsbereich zuständig ist.

### 3.2.2 Roadmap

Zusätzlich wird eine aktuelle Roadmap für geplante Weiterentwicklungen veröffentlicht. Diese umfasst die für Marktpartner relevanten Informationen, zumindest geplante wesentliche Änderungen (gemäß Punkt 4.3.3) sowie geplante Konsultationen jeweils mit voraussichtlichen Terminen. Die Aktualisierung erfolgt zumindest zweimal pro Jahr. Falls begründeter Anpassungsbedarf besteht, kann eine Aktualisierung auch öfter bzw. früher stattfinden, um die Marktpartner sachgerecht über den Planungsstand zu informieren.

---

<sup>7</sup> Dies gilt vollumfänglich nach der Veröffentlichung der nächsten Version von ebUtilities, voraussichtlich ab 1. Sept. 2021

### *3.2.3 Registrierung als Marktpartner und Interessierte*

Allen Marktpartnern und anderen Interessierten<sup>8</sup> wird die Möglichkeit geboten, sich bei ebUtilities kostenlos zu registrieren, um über (geplante) Änderungen der Technischen Dokumentationen elektronisch informiert zu werden, an allfälligen Konsultationen teilzunehmen oder Änderungen der Technischen Dokumentationen vorschlagen zu können. Etwaiger Anpassungsbedarf kann von allen Marktpartnern über den dort beschriebenen Weg bekanntgegeben werden. Es ist für alle Marktpartner möglich, den Wunsch nach einer vorübergehenden Beteiligung an Expertengruppen über ebUtilities angekündigte, eingebrachte oder laufende Bearbeitungen der Technischen Dokumentationen zu äußern. Prinzipiell ist eine größtmögliche Transparenz anzustreben, d.h. Änderungswünsche etc. werden veröffentlicht, Marktpartnerverzeichnis mit zumindest den Namen der Unternehmen ist öffentlich einsehbar (Vorgaben des Datenschutzes sind dabei einzuhalten) etc.

### *3.2.4 Informationen zu Optionen der Anbindung an die EDA-Plattform*

Basierend auf den grundlegenden Informationen über die Optionen der Anbindung an die EDA-Plattform in Punkt 5.1 und 5.2 werden die für die Auswahl und die Umsetzung dieser Anbindung durch Marktpartner erforderlichen Informationen auf ebUtilities ggf. mit einem Link auf weitere Websites mit detaillierten Informationen bereitgestellt. Dies umfasst alle möglichen Optionen zur Anbindung an die EDA-Plattform zur Umsetzung des Zugangs zur Marktkommunikation. Weiters werden auf ebUtilities ggf. mit einem Link auf weitere Websites mit detaillierten Informationen alle zur Umsetzung der Anbindung erforderlichen weiteren Informationen (z.B. technische Parameter) übersichtlich bereitgestellt, insbesondere betreffend erforderlicher Verträge, Vertragspartner, ggf. bestehende Beschränkungen für die Nutzung durch Marktteilnehmer sowie für Marktpartner ggf. bereitgestellte Leistungen.

Ebenso wird eine Liste an Dienstleistern veröffentlicht, die Leistungen zur Anbindung an die EDA-Plattform anbieten, z.B. mit einem Link auf die Homepage des Dienstleisters. Diese Liste steht allen interessierten Dienstleistern diskriminierungsfrei offen und ist als Information für Marktteilnehmer für die erste Kontaktaufnahme gedacht. Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch die Betreiber von ebUtilities.

---

<sup>8</sup> Unter „Interessierte“ werden hier ggf. zukünftige Marktteilnehmer oder Marktpartner verstanden. Diese werden im Folgenden nicht mehr separat erwähnt, die Rechte gelten gemäß Definitionen der Dienstleister ggf. nur für die relevanten Anwendungsfälle.

### *3.2.5 Abwicklung von Konsultationen und Informationsaustausch*

Auf ebUtilities werden alle Informationen zu Konsultationen bereitgestellt sowie das Konsultationsverfahren gemäß Punkt 4.4 durchgeführt.

Der Informationsaustausch erfolgt über ebUtilities und steht allen Marktpartnern und Interessierten offen. Weiters werden regelmäßig und bei Bedarf Informations – bzw. Diskussionsveranstaltungen angekündigt und abgehalten (vor Ort oder virtuell). Diese dienen zur Information über Konsultationen, Weiterentwicklung, Vorstellungen von wesentlichen Änderungen und bei Bedarf Diskussionen. Die Teilnahme steht allen interessierten Marktpartnern und nach Möglichkeit weiteren Interessierten offen. Marktpartner haben die Möglichkeit - nach Abstimmung mit den Organisatoren - selbst vorzutragen. Dabei sind Einschränkungen aufgrund zeitlicher Restriktionen möglich.

### *3.2.6 Technische Dokumentationen*

Die Veröffentlichung der historischen und gültigen Versionen der Technischen Dokumentationen enthält alle erforderlichen Informationen für eine Umsetzung der Marktkommunikation. Insbesondere ermöglicht die übersichtliche Informationsaufbereitung eine schnelle Zuordnung zum Anwendungsbereich gemäß Punkt 3.2.1 und macht deutlich, dass diese verbindliche Technische Dokumentationen gemäß diesem Kapitel der Sonstigen Marktregeln sind.

Die Technischen Dokumentationen müssen für jeden Prozess zumindest die folgenden Dokumente bzw. Verweise bereitstellen:

- Verweis(e) auf Anwendungsbereich(e) gemäß Punkt 3.2.1
- Textuelle Beschreibung (Spezifikation)
- Prozessdiagramm (mit allen beteiligten Marktteilnehmern)
- Datendefinitionen (z.B. in Form von Excel-Tabellen sowie XSD-Schema)
- Beispiele
- Hinweis zu schon durchgeführten oder laufenden Konsultationen

## **4. Erarbeitung und Änderungen der Technischen Dokumentationen**

Nachfolgend wird der grundlegende Rahmen für alle Bearbeitungen der Technischen Dokumentationen beschrieben.

### **4.1 Erarbeitung der Technischen Dokumentationen**

Die Betreiber von ebUtilities sind für die regelkonforme Erarbeitung der Technischen Dokumentationen verantwortlich.

Jeder Marktpartner kann über ebUtilities mit dessen Betreibern in Verbindung treten (z.B. für inhaltliche Änderungswünsche, betreffend der Roadmap, für weitere Informationen, für die inhaltliche Einbeziehung oder die vorübergehende Mitarbeit in Expertengruppen). Bei Bedarf ist eine themenbezogene, frühestmögliche Einbindung weiterer Stakeholder möglich. Der Wunsch nach Einbindung ist rechtzeitig über ebUtilities bekanntzugeben.

Zur regelmäßigen Abstimmung zwischen den Betreibern von ebUtilities und der E-Control ist ein Jour-Fixe über die laufenden und in Planung stehenden Agenden zumindest zweimal im Jahr bzw. im Bedarfsfall auch öfter vorzusehen.

Die Geschäftsprozesse, Datenformate und Datenübertragung haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Bei allen Aktivitäten betreffend Änderung der Technischen Dokumentationen und deren Veröffentlichung gelten die Grundsätze der Transparenz, Kosteneffizienz und Gleichbehandlung gegenüber allen bestehenden oder neu eintretenden Marktteilnehmern unabhängig von deren Größe.

### **4.2 Umgang mit eingebrachten Vorschlägen**

Die Betreiber von ebUtilities haben die eingebrachten Vorschläge betreffend der Technischen Dokumentationen zu veröffentlichen, zu diskutieren und bei positiver Beurteilung zu berücksichtigen. Die Änderungsvorschläge samt deren Einstufung gemäß Punkt 4.3 sowie die Gründe für deren Annahme oder Ablehnung sind innerhalb von drei Monaten ab deren Einbringen auf ebUtilities zu veröffentlichen.

### **4.3 Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln**

Je nach Ausmaß der Änderungen der Technischen Dokumentationen werden folgende Unterscheidungen getroffen und folgende Versionierungsregeln angewandt:

#### *4.3.1 Unwesentliche Änderungen*

Fehlerbereinigungen bzw. unwesentliche Änderungen, die keine Anpassung der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern – Änderungen der Versionsnummer auf Hundertstelstelle (V1.1x)

#### *4.3.2 Sonstige Änderungen*

Änderungen, die weder unwesentlich iSd Punktes 4.3.1 noch wesentlich iSd Punktes 4.3.3 sind (z.B. Ergänzung, Änderung oder Entfernung einzelner Elemente, die zwar eine Parametrierung, aber keine wesentlichen Anpassungen der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern) – Änderungen der Versionsnummer auf Zehntelstelle (V1.x0)

#### *4.3.3 Wesentliche Änderungen*

Änderungen, welche die Rolle der Marktteilnehmer, deren Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse oder Fristen in Prozessen oder die zu verwendende Informationstechnologie bzw. Formatsprache betreffen - Änderungen der Versionsnummer auf Einerstelle (Vx.00)

### **4.4 Konsultationsverfahren**

Im Fall von wesentlichen Änderungen der Technischen Dokumentationen gemäß Punkt 4.3.3 ist über ebUtilities eine Konsultation durchzuführen, an der alle Marktpartner, alle Interessierten und die E-Control teilnahmeberechtigt sind und eingebunden werden müssen. Die Konsultationen werden über ebUtilities abgewickelt. Bei sämtlichen Informationen wird auf einfache Lesbarkeit, schnelle Einordnung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen für alle Marktpartnerrollen besonderes Augenmerk gelegt. Dies umfasst nach Notwendigkeit auch Informationen auf Englisch.

#### *4.4.1 Veröffentlichung der Konsultationsversion*

Die Konsultationsversion ist über ebUtilities zu veröffentlichen. Die Marktpartner sowie die E-Control sind hierüber, sowie über die Frist zur Abgabe von Rückmeldungen bzw. Änderungsvorschlägen und über die geplante Übergangsfrist zwischen Veröffentlichung und Anwendbarkeit der Technischen Dokumentationen unverzüglich auf geeignete Weise, beispielsweise per E-Mail, zu informieren. Die Konsultationsfrist muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung bzw. ab Information mindestens 4 Wochen. Bei der Bemessung der Frist sind u.a. Urlaubs- u. Ferienzeiten zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den Technischen Dokumentationen wird eine textliche Beschreibung der wesentlichen Inhalte bzw. Änderungen in einer kurzen, verständlichen Zusammenfassung bereitgestellt, die insbesondere eine schnelle Beurteilung der Auswirkungen auf die Marktpartner ermöglicht.

#### *4.4.2 Diskussion der Rückmeldungen*

Für Rückmeldungen und Änderungsvorschläge der Marktpartner sowie der E-Control zur Konsultationsversion gilt Punkt 4.2 sinngemäß.

#### **4.5 Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist**

Eine neue Version der Technischen Dokumentationen und der Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Version sind über ebUtilities zu veröffentlichen. Die Marktpartner sowie die E-Control sind hierüber auf geeignete Weise, beispielsweise per E-Mail, zu informieren.

Unwesentliche Änderungen der Technischen Dokumentationen iSd Punktes 4.3.1 sind ab Veröffentlichung anwendbar. Sonstige Änderungen iSd Punktes 4.3.2 sind mit einer Übergangsfrist von mindestens zwei Monaten zu versehen. Die Übergangsfrist bei wesentlichen Änderungen der Technischen Dokumentationen iSd Punktes 4.3.3 muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung der neuen Version und Anwendbarkeit dieser Version mindestens vier Monate.

## 5. Kosten und Organisation der Anbindung an die EDA-Plattform

Der Betrieb und die Administration der Plattform ebUtilities sowie die erforderlichen Abläufe im Umfeld der Technischen Dokumentationen gemäß Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln obliegen den Betreibern von ebUtilities, die dafür auch die Kosten tragen.

Der Betrieb, das Hosting, die Umsetzung etc. des energiewirtschaftlichen Datenaustausches (EDA-Plattform) – inkl. Prozessumgebung für Teile der „niederschweligen Teilnahmeoptionen“ – obliegen den Netzbetreibern<sup>9</sup> bzw. dem EDA-Beauftragten.

Diese Kosten der Marktkommunikation für die Anwendungsbereiche gemäß Punkt 3.1 werden von den **Strom- und Gasnetzbetreibern** als Netzkosten iSd § 59 EIWOG 2010 bzw. § 79 GWG 2011 getragen und bei Angemessenheit bzw. vorbehaltlich einer Prüfung durch die E-Control anerkannt.

Die Anbindung an und der Datenaustausch über die EDA-Plattform ist grundsätzlich für alle Marktpartner und für alle Anwendungsbereiche gemäß Punkt 3.1 kostenlos. D.h. es fallen keine Lizenzkosten für die EDA-Plattform an. Es können aber bei Bedarf in transparenter Weise sachgerechte Beschränkungen festgelegt werden.

### 5.1 Optionen der Anbindung an die EDA-Plattform

Grundsätzlich sollen den Marktteilnehmern zumindest die folgenden Optionen zur Verfügung stehen:

1. Direkte Anbindung: Die Prozessumsetzung erfolgt in der IT-Landschaft des Marktteilnehmers. Zur Anbindung daraus an die EDA-Plattform gibt es folgende Möglichkeiten:
  - a. EDA-Client: Es wird ein EDA-Client in der hauseigenen Softwareumgebung des Marktteilnehmers installiert. Dies wird in erster Linie für große Unternehmen mit einer hohen Kundenanzahl interessant sein. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch Dienstleistern der Marktteilnehmer zur Verfügung (siehe Punkt 2).
  - b. E-Mail-Anbindung: Es besteht die Möglichkeit der Anbindung über ein EDA-E-Mail Gateway.
  - c. Implementierung Eigenanbindung: Sämtliche für die Anbindung an die EDA-Plattform erforderlichen Dokumentationen inklusive Übertragungsparameter werden über ebUtilities veröffentlicht, damit Marktteilnehmer auch selbst für ihre Anbindung

---

<sup>9</sup> Ausgenommen davon sind Vorgaben durch Verordnungen oder Gesetze, wie z.B. bei der Wechselplattform gemäß § 76 Abs 4 EIWOG 2010, § 123 Abs 4 GWG 2011 sowie der Wechselverordnung 2014 inkl. Anhang zur Wechselverordnung 2014.

über eine eigene Messengersoftware an das Datenübertragungssystem sorgen können. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch Dienstleistern der Marktteilnehmer zur Verfügung (siehe Punkt 2).

2. Anbindung über Dienstleister der Marktteilnehmer: Marktteilnehmer können Dienstleister für die Ausübung ihrer Marktteilnehmerrolle oder Teilen davon in Anspruch nehmen, die auch die Abwicklung der Geschäftsprozesse (z.B. fristgerechter Versand von Antwortnachrichten) automatisiert unterstützen. Die Prozessumsetzung ist somit in der Software des Dienstleisters der Marktteilnehmer inkludiert.

Informationen zu möglichen Dienstleistern der Marktteilnehmer, die dieses Service anbieten, sind gem. Punkt 3.2.4 auf ebUtilities veröffentlicht. Diese Möglichkeit dürfte für Marktteilnehmer mit mittlerer bis großer Kundenanzahl interessant sein, für die eine manuelle Abwicklung nicht mehr praktikabel ist. Für den Marktteilnehmer ist keine direkte Anbindung an die EDA-Plattform bzw. keine Installation eines EDA-Clients erforderlich, da dieser bereits durch den Dienstleister der Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt wird (z.B. über eine direkte Anbindung an die EDA-Plattform siehe 1.c oder eine Installation eines EDA-Clients siehe 1.a).

3. Niederschwellige Anbindung: Für Marktteilnehmer mit geringer Kundenanzahl bzw. geringer Anzahl auszutauschender Nachrichten wird in ausgewählten Anwendungsbereichen eine niederschwellige Anbindung bereitgestellt. Die Abwicklung erfolgt manuell, über ein Internetportal oder über angebotene Dienste. Für Marktteilnehmer ist dazu keine Installation eines EDA-Clients bzw. keine direkte Anbindung an die EDA-Plattform erforderlich.

Dies erfolgt zumindest für folgende Anwendungsbereiche und Marktteilnehmerrollen:

- a. Verfahren Wechselplattform<sup>10</sup>: Marktteilnehmer, insbesondere Lieferanten und Versorger, können eine niederschwellige Anbindung über die Plattform der Verrechnungsstellen für die manuelle Datenübermittlung in den festgelegten Formaten nutzen. Neben den Prozessen der Wechselverordnung (Wechsel, Neuanmeldung, Abmeldung sowie Widerspruch) können Lieferanten und Versorger aktuell auch an der vollelektronischen Abwicklung einiger EDA-Prozesse (z.B. Verbrauchsdaten, Customer Processes, etc.) teilnehmen. Aufgrund der manuellen Abwicklung über ein Internetportal wird dieser Dienst in erster Linie für Unternehmen mit geringer Kundenanzahl bzw. geringer Anzahl auszutauschender Nachrichten praktikabel

---

<sup>10</sup> Gemäß § 76 Abs. 4 EIWOG 2010, § 123 Abs. 4 GWG 2011 sowie Wechselverordnung 2014 samt Anhang zur Wechselverordnung 2014 mit der dementsprechenden Übernahme der Kosten.

sein. Die Wechsellogik selbst wird nicht abgebildet und ist vom Marktteilnehmer händisch durchzuführen. Dies gilt vorbehaltlich eines festgestellten Bedarfs an dieser Form der niederschweligen Anbindung zumindest in den Anwendungsbereichen Wechselprozesse, Neuanmeldung und Abmeldung sowie Widerspruch gem. § 123 Abs 4 GWG 2011 bzw. § 76 Abs 4 EIWOG 2010.

- b. Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen<sup>11</sup>: Mit dem EDA-Anwenderportal stellen die Netzbetreiber, ggf. über beauftragte Dienstleister ein Portal für Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bereit, über das sämtliche Prozesse für die Einrichtung und den Datenaustausch durchgeführt werden können.

Zukünftig können weitere Anwendungsbereiche auf dem Anwenderportal umgesetzt werden, sofern diese in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln vorhanden sind sowie auf ebUtilities beschrieben sind, ggf. mit einem Link auf weitere Websites mit detaillierten Informationen.

## **5.2 Organisation der Anbindung an die EDA-Plattform**

Im Folgenden sind grundsätzliche Informationen über die Organisation der Anbindung an die EDA-Plattform für Marktteilnehmer (für die Optionen lt. Punkt 5.1) und Dienstleister der Marktteilnehmer<sup>12</sup> beschrieben, um eine informierte, freie Auswahl zu ermöglichen. Weiters sind, wenn vorhanden, kostenlos bereitgestellte Mindestleistungen aufgelistet:

### **1. Direkte Anbindung:**

Die vom Marktteilnehmer abzuschließenden entsprechenden EDA-Lizenzverträge inkludieren ein kostenloses Basis-Supportpaket mit Go-Live-Support sowie weiteren Supportstunden pro Jahr. Sollte ein Marktteilnehmer mehr Unterstützung benötigen, so werden Überschreitungen des Basis-Pakets nach entsprechendem Aufwand verrechnet.

- a. EDA-Client: 10 Stunden Go-Live-Support und 10 weitere Stunden Support pro Jahr
- b. E-Mail-Anbindung: 5 Stunden Go-Live-Support und 5 weitere Stunden Support pro Jahr.
- c. Implementierung Eigenanbindung: 5 Stunden Go-Live-Support und 5 weitere Stunden Support pro Jahr.

---

<sup>11</sup> Gemäß § 16a EIWOG 2010

<sup>12</sup> IT-Dienstleistern/Marktpartnern müssen nur Optionen bzw. Leistungen zur Verfügung stehen, bei denen dies ausdrücklich erwähnt ist.

2. Anbindung über Dienstleister der Marktteilnehmer: Bei dieser Option haben alle Marktteilnehmer entsprechende EDA-Lizenzverträge mit dem EDA-Beauftragten abzuschließen. Für alle Marktteilnehmer sind diese Lizenzen wiederum kostenlos. Der Support-Vertrag wird direkt vom Dienstleister der Marktteilnehmer abgeschlossen. Es sind in diesem Fall keine separaten Support-Verträge für die Marktteilnehmer notwendig. Im Support-Paket für den Dienstleister der Marktteilnehmer sind pro Marktteilnehmer 1 Stunde Go-Live-Support sowie 1 weitere Stunde Support pro Jahr inkludiert. Darüberhinausgehende Unterstützung wird nach Aufwand verrechnet. Marktteilnehmer haben bei der Nutzung eines Dienstleisters entsprechende Verträge mit diesem abzuschließen.
3. Niederschwellige Anbindung:
  - a. Verfahren Wechselplattform<sup>13</sup>: Für die Nutzung des Dienstes der Verrechnungsstellen ist kein Lizenzvertrag durch die Marktteilnehmer abzuschließen. Die Nutzung ist kostenlos. Es muss hier beachtet werden, dass in diesem Fall zwar keine zusätzlichen Kosten für die Prozessumsetzung anfallen, jedoch diese Variante nur für Unternehmen mit einer Möglichkeit zur manuellen Prozessabwicklung praktikabel erscheint.
  - b. Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen<sup>14</sup>: Verträge mit dem EDA-Beauftragten betreffend Lizenz oder Support für den Datenaustausch sind nicht erforderlich. Die Teilnahme entsprechend der Nutzungsbedingungen ist grundsätzlich kostenlos, es können aber bei Bedarf in transparenter Weise sachgerechte Beschränkungen für die Teilnahme festgelegt werden.

---

<sup>13</sup> Gemäß § 76 Abs. 4 EIWOG 2010, § 123 Abs. 4 GWG 2011 sowie Wechselverordnung 2014 inklusive Anhang zur Wechselverordnung 2014.

<sup>14</sup> Gemäß §16a EIWOG 2010